

Streit schlichten ohne Gericht

Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten Region Stuttgart Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

- 1. Schlichtungsverfahren**
 - 1.1 Wann kommt es zu einem Schlichtungsverfahren?
 - 1.2 Verfahrensregeln der Schlichtungsstelle
 - 1.3 Unparteilichkeit
 - 1.4 Vertraulichkeit
 - 1.5 Schnelligkeit
 - 1.6 Kosten
 - 1.7 Kompetenz des Schlichters
- 2. Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten Region Stuttgart Gesellschaft bürgerlichen Rechts**
 - § 1 Zuständigkeit
 - § 2 Geschäftsstellen
 - § 3 Beginn des Verfahrens
 - § 4 Schlichter
 - § 5 Neutralität des Schlichters
 - § 6 Schlichtungsvereinbarung
 - § 7 Kosten
 - § 8 Verfahrensgang
 - § 9 Beendigung des Verfahrens
 - § 10 Rechtsform, Haftung
 - § 11 Inkrafttreten
- 3. Musterklausel**
- 4. Muster einer Schlichtungsvereinbarung für die Parteien**
- 5. Anschriften**

1. Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe einer neutralen, unparteiischen Person, dem sogenannten Schlichter, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und auf diese Weise eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen.

Da es sich um kein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren handelt, das zwingenden Verfahrensvorschriften unterliegt, kann sich der Schlichter allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten lassen. Für die Beendigung des Konfliktes stehen hierbei flexible und vielfältige Lösungen zur Verfügung, welche die Parteien selbst mit Unterstützung des Schlichters entwickeln können. Das gemeinsam erarbeitete Ergebnis muss von beiden Parteien akzeptiert werden. So bietet es die Gewähr für eine effektive und dauerhafte Lösung des Konfliktfalles.

Um das Bedürfnis der Wirtschaft nach derartigen Konfliktlösungen zu befriedigen, haben die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart und der Anwaltverein Stuttgart e.V. gemeinsam die Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten eingerichtet. Diese hat am 20. April 1999 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Schlichtungsstelle kann in allen Streitigkeiten angerufen werden, die sich aus der gewerblichen Tätigkeit beider Parteien ergeben. Sie kann auch bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern gewerblich tätiger Gesellschaften eingeschaltet werden.

Die Geschäftsstellen beraten die Parteien in allen Fragen, die das Schlichtungsverfahren betreffen. Insbesondere sind sie auf Wunsch der Parteien bei der Auswahl der Schlichter behilflich.

1.1 Wann kommt es zu einem Schlichtungsverfahren?

Sie können bereits bei Vertragsschluss vereinbaren, dass Sie und Ihr Vertragspartner im Konfliktfall ein Schlichtungsverfahren anstreben werden. Eine Musterklausel, die Sie in Ihren Vertrag aufnehmen können, finden Sie unter Ziffer 3. am Ende dieses Merkblattes.

Sie können sich aber auch erst im Konfliktfall für ein Schlichtungsverfahren entscheiden und dieses durch einen schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle einleiten.

Sofern die Gegenseite dem Schlichtungsverfahren zustimmt, werden Sie beide von der Geschäftsstelle aufgefordert, die Kostenpauschale zu bezahlen, einen Schlichter zu bestimmen und eine Schlichtungsvereinbarung abzuschließen. Ein Muster für eine Schlichtungsvereinbarung finden Sie unter Ziffer 4. am Ende dieser Broschüre. Damit beginnt das Verfahren.

1.2 Verfahrensregeln der Schlichtungsstelle

Der Verfahrensablauf ist nicht festgelegt, sondern orientiert sich an den Interessen und Wünschen der Parteien.

Der Schlichter bestimmt im Einvernehmen mit Ihnen und Ihrem Kontrahenten den Ort des Schlichtungsverfahrens und setzt umgehend einen Verhandlungstermin an. Bei diesem Termin wird die Streitlage erörtert und versucht, gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Kontrahenten eine Einigung zu erzielen, bei der ihre Wünsche soweit wie möglich berücksichtigt werden. Das erfolgreiche Schlichtungsverfahren endet mit dem Abschluss einer Vereinbarung, die für beide Parteien bindend ist.

Soweit die Parteien dies ausdrücklich wünschen, kann ein Schlichter auch einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder den Parteien die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Prozesses aus seiner Sicht erläutern. Wenn die Parteien zusätzlich zur Schlichtungsvereinbarung eine Schiedsgerichtsvereinbarung abgeschlossen haben, kann der Schlichter auch einen Schiedsspruch über das gesamte Streitverhältnis oder Teile davon fällen.

Das Schlichtungsverfahren endet, wenn eine Einigung der Parteien zustande gekommen ist, der Schlichter keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens mehr sieht oder mindestens eine Partei das Verfahren förmlich für gescheitert erklärt hat. Die Parteien können also das Verfahren jederzeit beenden.

1.3 Unparteilichkeit

Die Verfahrensordnung stellt sicher, dass der Schlichter absolut neutral und unparteiisch ist. Ein Schlichter, der eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten hat, ist vom Verfahren ausgeschlossen, ebenso ein Schlichter, der während des Verfahrens mit einer der Parteien in geschäftlicher Verbindung steht.

1.4 Vertraulichkeit

Das Schlichtungsverfahren ist nichtöffentlich. Der Schlichter ist zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, den Schlichter nicht als Zeugen vor Gericht für die Tatsachen zu benennen, die während des Schlichtungsverfahrens offenbart worden sind. So wird gewährleistet, dass im Schlichtungsverfahren offen gesprochen werden kann. Ist der Schlichter Rechtsanwalt, so ist er schon aus gesetzlichen und standesrechtlichen Geboten zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

1.5 Schnelligkeit

Die Dauer eines Schlichtungsverfahrens ist in der Regel kürzer als bei anderen Verfahren. Zur Vorbereitung eines Schlichtungsverfahrens bedarf es keiner ausführlichen Schriftsätze, vielmehr genügt die kurze schriftliche Darlegung des Sach- und Streitstandes. Weiterhin ist der Schlichter verpflichtet, den Verhandlungstermin nach Vorliegen der Voraussetzungen umgehend anzusetzen. Da Schlichtungsverfahren außerdem meistens in einem Sitzungstermin erledigt werden, ist ein solches Verfahren auch im Hinblick auf den Zeitaufwand besonders effektiv. Das Ergebnis einer Schlichtung liegt unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens vor.

1.6 Kosten

Nach der vorliegenden Verfahrensordnung rechnen die Schlichter eine Vergütung, soweit sie mit den Parteien nichts anderes vereinbart haben, auf Stundenhonorarbasis ab - je nach Streitwert und Stellung als Einzelschlichter / Vorsitzender oder Beisitzer zwischen 100 Euro und 200 Euro.

Nach statistischen Erhebungen können in zwei Drittel aller Fälle Schlichtungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden. In diesen Fällen entstehen nur die Kosten des Schlichters und gegebenenfalls die Kosten der für die Parteien tätigen Anwälte.

1.7 Kompetenz des Schlichters

Die Erfolgsaussichten eines Schlichtungsverfahrens hängen vor allem von der Kompetenz des bestellten Schlichters ab.

Ein Schlichter soll

- die Probleme der Parteien definieren, abklären und fachlich verstehen;
- die wirklichen Interessen der Parteien (also das, was hinter dem Verhalten der Parteien steckt) entdecken;
- die Parteien bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten unterstützen;
- Vertrauen und Neutralität vermitteln und die Beziehung zwischen den Parteien durch vertrauensbildende Maßnahmen fördern und
- Lösungen nach objektiven Kriterien beurteilen und rechtliche Konsequenzen verständlich machen.

Ein Schlichter, der über diese Fähigkeiten verfügt, wird im Regelfall eine Schlichtung auch zu einem akzeptablen Ergebnis führen. Durch Auswahl von geeigneten Schlichtern versucht die Schlichtungsstelle sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Schlichter über die genannten Kompetenzen verfügen.

Sofern es ausnahmsweise doch einmal zu Uneinigkeiten zwischen den Parteien und dem Schlichter kommen sollte, können Sie und Ihr Kontrahent jederzeit einvernehmlich den oder die Schlichter austauschen.

2. Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten Region Stuttgart Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten in wirtschaftlichen Angelegenheiten zwischen Unternehmen im Wege des Vergleichs ist von erheblichem wirtschaftlichem Interesse. Vor diesem Hintergrund ist vom Anwaltverein Stuttgart e. V. (im Folgenden „Anwaltverein“) und der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (im Folgenden „IHK“) eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten Stuttgart Gesellschaft bürgerlichen Rechts (im Folgenden „Schlichtungsstelle“) gegründet worden, die die folgende Verfahrensordnung zur Verfügung stellt:

§ 1 Zuständigkeit

- 1.1 Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung können Streitigkeiten sein, die sich aus der gewerblichen Tätigkeit beider Parteien ergeben. Die Schlichtungsstelle ist auch zuständig für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, die eine gewerblich tätige Gesellschaft betreffen.
- 1.2 Wenigstens eine Partei muss einer deutschen Industrie- und Handelskammer angehören oder von einem Rechtsanwalt vertreten sein, der Mitglied eines dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen Anwaltvereins ist. Bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten genügt es, wenn die Gesellschaft Mitglied einer deutschen Industrie- und Handelskammer ist.

§ 2 Geschäftsstellen

- 2.1 Sowohl die IHK als auch der Anwaltverein richten in ihren Räumen eine Geschäftsstelle ein.
- 2.2 Die Geschäftsstellen beraten die Parteien in allen das Schlichtungsverfahren betreffenden Fragen. Insbesondere sind sie auf Wunsch der Parteien bei der Schlichterauswahl behilflich.

§ 3 Beginn des Verfahrens

- 3.1 Die Partei, die eine Schlichtung wünscht, stellt einen schriftlichen Antrag auf Durchführung des Verfahrens bei einer der Geschäftsstellen unter Nachweis der Zuständigkeitsvoraussetzungen (§ 1). Der Antrag soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Er soll die Parteien, ihr Streitverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche enthalten und mit Kopien aller maßgeblichen Urkunden und Beweismittel versehen sein. Für eine anwaltlich vertretene Partei soll der Antrag außerdem eine kurz gefasste rechtliche Würdigung des Streitgegenstandes enthalten.
- 3.2 Sofern der Antragsteller ein Schlichtungsverfahren mit drei Schlichtern wünscht (§ 4, 4.1), ist dies zusätzlich zu beantragen.
- 3.3 Die Geschäftsstelle informiert die Gegenseite über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von drei Wochen mitzuteilen, ob einem Schlichtungsverfahren zugestimmt wird. Geht innerhalb der Frist die Zustimmung nicht bei der Geschäftsstelle ein, kommt kein Schlichtungsverfahren zustande. Der Antragsteller wird darüber informiert, ob die Gegenpartei dem Verfahren zugestimmt hat.

- 3.4 Sollte Einigkeit zwischen den Parteien bestehen, dass ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden soll, werden die Parteien zur Zahlung der Kostenpauschale gem. § 7 Ziff. 7.1, zur Bestimmung eines Schlichters und zum Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung i. S. d. § 6 aufgefordert.

§ 4 Schlichter

- 4.1 In der Regel wird das Verfahren mit einem Einzelschlichter durchgeführt. Auf Antrag beider Parteien ist aber auch ein Verfahren mit drei Schlichtern möglich.
- 4.2 Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch und zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Er muss die Befähigung zum Richteramt haben. Wird das Verfahren mit drei Schlichtern durchgeführt, genügt es, wenn einer der Schlichter über die Befähigung zum Richteramt verfügt.
- 4.3 Die Parteien können sich auf einen Schlichter einigen, sie können aber auch bei der Geschäftsstelle beantragen, dass ein Schlichter von der Schlichtungsstelle benannt wird. Wird ein Schlichtungsverfahren mit drei Schlichtern beantragt, so benennt jede Partei einen Schlichter. Die beiden Schlichter benennen danach gemeinsam einen Obmann als Vorsitzenden.
- 4.4 Außer auf Antrag durch die Parteien erfolgt eine Benennung durch die Schlichtungsstelle, wenn der Geschäftsstelle nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Beantragung des Schlichtungsverfahrens ein Schlichter mitgeteilt worden ist, auf den sich die Parteien geeinigt haben und der die Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 erfüllt. Bei einer Schlichtung durch drei Schlichter erfolgt eine Benennung durch die Schlichtungsstelle, wenn eine der Parteien nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle einen Schlichter benennt. Weiterhin erfolgt eine Benennung durch die Schlichtungsstelle, wenn sich die beiden benannten Schlichter nicht innerhalb von 2 Wochen auf einen Vorsitzenden einigen können. Die Benennung erfolgt jeweils durch die Geschäftsstelle, bei der der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens eingegangen ist. Maßgeblich für die Fristwahrung ist jeweils der Eingang bei der Geschäftsstelle.
- 4.5 Die Parteien können jederzeit einvernehmlich den/die Schlichter austauschen.

§ 5 Neutralität des Schlichters

- 5.1 Als Schlichter ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dessen Streitgegenstand beraten oder vertreten hat.
- 5.2 Während des Schlichtungsverfahrens darf der Schlichter keine der Parteien, in welcher Streitigkeit auch immer, vertreten oder beraten. Im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand des Schlichtungsverfahrens gilt das Vertretungsverbot auch nach dem Abschluss.
- 5.3 Der Schlichter darf während des Verfahrens mit keiner der Parteien in geschäftlicher Verbindung stehen.
- 5.4 Der Schlichter darf nur mit Zustimmung beider Parteien in der gleichen Sache als Schiedsrichter tätig werden.
- 5.5 Die Parteien verpflichten sich, den Schlichter in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihm während der Schlichtungsverfahren offenbart wurden.

§ 6 Schlichtungsvereinbarung

- 6.1 Über die das Verfahren einleitenden Maßnahmen (§ 3) hinaus wird die Schlichtungsstelle nur tätig, wenn sich die Parteien schriftlich zu dem Versuch verpflichtet haben, ihren Streit nach dieser Schlichtungsordnung schlichten zu lassen (Schlichtungsvereinbarung).
- 6.2 Die Schlichtungsvereinbarung soll die Abrede enthalten, dass die Verjährung der streitbefangenen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss der Vereinbarung bis drei Monate nach Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt ist.

§ 7 Kosten

- 7.1 Die Geschäftsstelle erhebt unter Berücksichtigung des Streitwertes und des für sie zu erwartenden Aufwands eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 100 Euro bis 500 Euro. Dieser Betrag erhöht sich um die jeweils geltende Umsatzsteuer, falls die Tätigkeit der Geschäftsstelle umsatzsteuerpflichtig ist. Die Pauschale ist von beiden Parteien je zur Hälfte im Voraus zu zahlen.
- 7.2 Jeder Schlichter erhält ein Zeithonorar je Stunde nach folgender Staffel:
- | Streitwert | Einzelrichter,
Vorsitzender | Beisitzer, bei Besetzung
mit drei Schlichtern |
|--------------------------------------|--------------------------------|--|
| bis 25.000 Euro | 150 Euro | 100 Euro |
| über 25.000 Euro
bis 100.000 Euro | 175 Euro | 125 Euro |
| über 100.000 Euro | 200 Euro | 150 Euro |
- 7.3 Die Parteien sind ferner zum Ersatz der dem Schlichter und der Schlichtungsstelle entstehenden notwendigen Auslagen verpflichtet. Dazu gehört auch die Umsatzsteuer, sofern Umsatzsteuerpflicht besteht.
- 7.4 Die Parteien haften als Gesamtschuldner gegenüber der Schlichtungsstelle für die Kostenpauschale und deren Auslagen.
- 7.5 Jede Partei trägt die während des Schlichtungsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich unter den Parteien aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es gilt als vereinbart, dass die für eine Partei mit der Durchführung dieses Verfahrens verbundenen Kosten notwendig im Sinne der Prozeßvorbereitung nach § 91 ZPO sind, sofern über den Streit nach Scheitern des Schlichtungsverfahrens ein Zivilrechtsstreit anhängig wird.
- 7.6 Eine das Schlichtungsverfahren abschließende Vereinbarung soll die Verteilung der Kosten des Schlichters und der Geschäftsstelle zwischen den Parteien regeln. Fehlt es an einer solchen Regelung, gilt der Schlichter als beauftragt, über die Verteilung als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB verbindlich zu entscheiden.
- 7.7 Scheitert das Verfahren, tragen die Parteien die Kosten des Schlichters je zur Hälfte.

§ 8 Verfahrensgang

- 8.1 Wenn die Gegenpartei dem Schlichtungsverfahren zugestimmt hat und der Antragsteller hierüber informiert worden ist (§ 3), wird das Schlichtungsverfahren nur fortgesetzt, wenn die Schlichtungsvereinbarung nach § 6 unterzeichnet und die Kostenpauschale nach § 7 Ziff. 7.1 eingezahlt ist. Sollte dies nicht binnen drei Wochen erfolgen, kann die Geschäftsstelle das Schlichtungsverfahren für beendet erklären.
- 8.2 Sind die Voraussetzungen von § 8 Ziff. 8.1 erfüllt, stellt die Schlichtungsstelle der Gegenpartei das Schlichtungsbegehren zu und fordert sie auf, binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu erwidern. Die Erwidern soll die eigene Position in tatsächlicher Hinsicht wiedergeben und Kopien schriftlicher Beweisstücke enthalten. Die Erwidern einer anwaltlich vertretenen Partei soll eine kurzgefasste rechtliche Würdigung des Streitgegenstands aus ihrer Sicht enthalten. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung kann die Zustellung auch vorher erfolgen.
- 8.3 Der Schlichter bestimmt im Einvernehmen mit den Parteien den Ort des Schlichtungsverfahrens und setzt umgehend einen Verhandlungstermin an, zu dem die Parteien und ggf. ihre Vertreter zu laden sind. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Streit- und Rechtslage erörtert und eine Einigung angestrebt werden.
- 8.4 Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist von allen Verfahrensbeteiligten zu wahren.
- 8.5 Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt der Schlichter nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit. Dabei sollen möglichst die Wünsche der Parteien berücksichtigt werden.
- 8.6 Der Schlichter kann jederzeit eine Partei auffordern, ihm weitere Informationen zukommen zu lassen. Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind zu berücksichtigen. Der Schlichter kann den Streitgegenstand vor Ort in Augenschein nehmen.
- 8.7 Die Parteien sind verpflichtet, den Verfahrensforgang jederzeit zu fördern. Keine Partei hat Anspruch auf Einsicht in die Akte des Schlichters.
- 8.8 Der Schlichter wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung des Streits hin. Anwaltlich nicht vertretene Parteien hat der Schlichter über die rechtlichen Hintergründe und Folgen eines Einigungsvorschlags zu informieren.
- 8.9 Auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien kann der Schlichter
 - einen Vergleichsvorschlag unterbreiten,
 - den Parteien die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Prozesses aus seiner Sicht erläutern,
 - einen Schiedsspruch über das gesamte Streitverhältnis oder Teile davon fällen, sofern die Parteien zuvor eine Schiedsgerichtsvereinbarung abgeschlossen haben.

§ 9 Beendigung des Verfahrens

- 9.1 Das Verfahren endet, wenn die den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist oder wenn mindestens eine Partei die Schlichtung schriftlich gegenüber

dem Schlichter und der anderen Partei für gescheitert erklärt. Im Verhandlungstermin genügt eine mündliche Erklärung des Scheiterns.

- 9.2 Sieht der Schlichter keine Aussicht auf Erfolg des Verfahrens, so kann auch er das Verfahren jederzeit beenden. Einer Begründung bedarf die Entscheidung nicht. Bei einer Besetzung mit drei Schlichtern ist für die Beendigung des Verfahrens Einstimmigkeit erforderlich.

Der Schlichter weist die Parteien auf die Möglichkeit des einvernehmlichen Austausches des Schlichters (§ 4 Ziffer 4.5) hin.

- 9.3 Der Schlichter hat das Ergebnis des Verfahrens in einem Protokoll festzuhalten. Ist eine Einigung zustande gekommen, muss das Protokoll enthalten:

1. den Namen der Schlichtungsperson,
2. den Ort und die Zeit der Verhandlung,
3. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
4. den Gegenstand des Streites,
5. die Vereinbarung der Parteien.

Das Protokoll ist von der Schlichtungsperson zu unterzeichnen. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, genügt ein Vermerk des Schlichters, aus dem sich die Parteien, der Gegenstand des Streits sowie der Zeitpunkt der Einleitung und der Beendigung des Schlichtungsverfahrens ergeben.

Der Schlichter hat der Geschäftsstelle mitzuteilen, wenn das Schlichtungsverfahren beendet ist. Die Mitteilung soll einen Hinweis darauf enthalten, ob zwischen den streitenden Parteien eine Einigung erzielt werden kann.

- 9.4 Im Falle des Abschlusses einer Vereinbarung gilt das Schlichtungsverfahren mit dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung als beendet. Sofern die Beendigung des Verfahrens bzw. das Scheitern der Schlichtung gegenüber den anwesenden Beteiligten erklärt wird, gilt dies als Termin für die Beendigung des Verfahrens. Sollte eine der Parteien des Schlichtungsverfahrens nicht anwesend sein, gilt das Schlichtungsverfahren zu dem Zeitpunkt als beendet, zu dem der Schlichter dieser Partei die Verfahrensbeendigung schriftlich mitgeteilt hat.

§ 10 Rechtsform, Haftung

- 10.1 Die Schlichtungsstelle ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

- 10.2 Eine Haftung von Anwaltverein, IHK, ihrer Organe und Mitarbeiter für Handlungen oder Unterlassungen des Schlichters ist ausgeschlossen. Der Schlichter kann in der Schlichtungsvereinbarung seine Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang begrenzen.

- 10.3 Die Haftung der IHK, des Anwaltvereins, ihrer Organe und Mitarbeiter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Verfahrensverordnung vom 17.3.1999 außer Kraft.

Musterklausel

Sofern Sie nicht erst im Konfliktfall eine Schlichtungsvereinbarung treffen wollen, sondern bereits bei Vertragsschluss, wird folgende Musterklausel empfohlen:

Die Parteien verpflichten sich im Falle einer sich aus dem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten Region Stuttgart Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart und des Anwaltvereins Stuttgart e.V. durchzuführen.

Eine Klage vor einem Schiedsgericht oder einem ordentlichen Gericht wird erst erhoben, wenn sich die klagende Partei vergeblich um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bemüht hat oder wenn nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren von der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten Region Stuttgart Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart und des Anwaltvereins Stuttgart e.V. die Beendigung dieses Schlichtungsverfahrens bestätigt wird.

Schlichtungsvereinbarung

zwischen
den Parteien

1.,
anwaltlich vertreten durch

2.,
anwaltlich vertreten durch

und
dem Schlichter

.....

sowie
den beisitzenden Schlichtern

.....

.....

1. Die vorstehend genannten Parteien und der Schlichter vereinbaren die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten Region Stuttgart Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie beauftragen den Schlichter/die Schlichter mit der Schlichtung der im Folgenden kurz dargestellten Streitigkeit zwischen den Parteien:

.....

.....

.....

.....

.....

Der Schlichter erklärt sich seinerseits bereit, das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

2. Der Schlichter erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die seiner Berufung gem. §§ 4 und 5 der Schlichtungsordnung entgegenstehen. Insbesondere erklärt er, dass keine Umstände vorliegen, die seine Neutralität beeinträchtigen können.
3. Der Schlichter ist berechtigt, einen Vorschuss auf das Honorar des Schlichters in Höhe von vier Stundensätzen gemäß § 7 Ziffer 7.2 der Schlichtungsordnung zu erheben.

Nach Beendigung des Verfahrens rechnet er sein Honorar nach dem tatsächlichen Zeitaufwand sowie die Kosten nach § 7 Ziffer 7.2 und 7.3 der Schlichtungsordnung ab.

4. Alle Beteiligten verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung der in der Schlichtungsordnung aufgezählten Pflichten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 8 Ziffer 8.2) und zur Förderung des Verfahrens (§ 8 Ziffer 8.7 der Schlichtungsordnung). Die Parteien erkennen ausdrücklich ihre gesamtschuldnerische Pflicht zur Zahlung der Kosten gemäß § 7 der Schlichtungsordnung an.
5. Für den Fall, dass die Parteien anwaltlich vertreten sind, werden sie eine streitbeendende Vereinbarung als vollstreckbaren Anwaltsvergleich (§§ 796 a bis c ZPO) anstreben.
6. Die Verjährung der in diesem Schlichtungsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis drei Monate nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Die Beendigung des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach § 9 der Schlichtungsordnung.
7. Die Haftung des Schlichters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Jeder Beteiligte kann die Schlichtungsvereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen und damit das Schlichtungsverfahren beenden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die bis zur Kündigung entstandenen Kosten gemäß § 7 der Verfahrensordnung gesamtschuldnerisch zu tragen.

.....
 Ort, Datum

.....
 Partei

.....
 Partei

.....
Schlichter

.....
beisitzender Schlichter

.....
beisitzender Schlichter

Anschriften

Anwaltverein Stuttgart e.V.
Olgastr. 57A, 70182 Stuttgart
Tel. 0711 3350000-0, Fax 0711 3350000-9
info@anwaltverein-stuttgart.de, www.anwaltverein-stuttgart.de

Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
Postfach 10 24 44, 70020 Stuttgart
Tel. 0711 2005-0, Fax 0711 2005-1354
info@stuttgart.ihk.de, www.stuttgart.ihk24.de

Bezirkskammer Böblingen
Steinbeisstraße 11, 71034 Böblingen
Tel. 07031 6201-0, Fax 07031 6201-8260
info.bb@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen mit Geschäftsstelle Nürtingen
Fabrikstraße 1, 73728 Esslingen
Tel. 0711 39007-0, Fax 0711 39007-8330
info.esnt@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Göppingen
Franklinstraße 4, 73033 Göppingen
Tel. 07161 6715-0, Fax 07161 6715-8412
info.gp@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Ludwigsburg
Kurfürstenstraße 4, 71636 Ludwigsburg
Tel. 07141 122-0, Fax 07141 122-1035
info.lb@stuttgart.ihk.de

Bezirkskammer Rems-Murr
Kappelbergstraße 1, 71332 Waiblingen
Tel. 07151 95969-0, Fax 07151 95969-8726
info.wn@stuttgart.ihk.de